

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Niklas Schrader und Ferat Koçak (LINKE)

vom 14. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Dezember 2023)

zum Thema:

Wie lange und warum duldete das LKA den Waffenbesitz eines verurteilten Neonazis?

und **Antwort** vom 30. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Januar 2024)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und
Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17654
vom 14. Dezember 2023
über Wie lange und warum duldete das LKA den Waffenbesitz eines verurteilten Neonazis?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Hat die Waffenbehörde des Landes Berlin bzw. das LKA 514 bei dem ehemaligen Bundespolizisten P., gegen den ein letztinstanzliches Urteil des Obergerichts (OVG) Berlin-Brandenburg in einem Disziplinarverfahren am 4. März 2020 unter anderem wegen "Affinität zum Nationalsozialismus" erging, die regelmäßige dreijährige waffenrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG vorgenommen? Wenn ja, zu welchem Datum jeweils mit welchen jeweiligen Ergebnissen? Wenn nein, warum nicht?
2. Hat die Waffenbehörde bei P. die regelmäßige fünfjährige waffenrechtliche Bedürfnisüberprüfung nach § 4 Abs. 4 WaffG vorgenommen? Wenn ja, zu welchem Datum jeweils mit welchen jeweiligen Ergebnissen? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
3. Welches Besitzbedürfnis (z.B. persönliche oder wirtschaftliche Interessen als Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze, Waffen- oder Munitionssammler, Bewachungsunternehmer etc.) hatte P., der laut Medienberichten im Jahr 2020 für zwei Lang- und zwei Kurzwaffen jeweils geltend gemacht?
4. Aus welchem Grund konnte P. seine vier Waffen nach dem Urteil des OVG Berlin-Brandenburg 2020 zunächst behalten?
7. Mit welchen Schriftsätzen von welchem jeweiligen Datum hat sich das Berliner Amtsgericht im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegen P. anlässlich einer Demonstration am 3. Oktober 2021 nach dem Waffenbesitz des P. bei der Waffenbehörde erkundigt und welche Maßnahmen hat die Behörde daraufhin jeweils ergriffen?
8. Trifft es zu, dass die Waffenbehörde, Presseberichten zufolge, erst nach der dritten Nachfrage des Amtsgerichts, ob P. Waffen besitze, tätig wurde und diesen zur Abgabe der Waffen aufforderte? Wenn ja, aus welchen Gründen?
9. Wie bewertet der Senat die, laut Medienberichten zufolge, erfolgte Aussage der Waffenbehörde auf die Frage, wieso P. seine Waffenerlaubnis nicht entzogen wurden, es habe "das Urteil des OVG aus 2020 nicht gekannt"?

10. Wie bewertet der Senat die Zögerlichkeit des LKA im Zusammenhang mit dem Waffenbesitz P.s in Anbetracht der Tatsache, dass diesem laut OVG eine Affinität zum Nationalsozialismus und Holocaustleugnung nachzuweisen war, und dass sich das Amtsgericht mehrmals nach dem Waffenbesitz anlässlich eines Strafverfahrens gegen P. erkundigte?
14. Erfolgte im Zuge der rechtskräftigen Verurteilung von P. eine solche unverzügliche Informationsübermittlung an die Waffenbehörde des Landes Berlin? Wenn ja, durch welche Stellen, wann und mit welchem Inhalt? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Zu 1. bis 4., 7. bis 10. und 14.:

Eine zur Veröffentlichung als Abgeordnetenhaus-Drucksache bestimmte Beantwortung der Fragen kann aufgrund der besonderen Sensibilität der erfragten personenbezogenen Daten nicht erfolgen.

Die nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin gebotene Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses mit dem zu schützenden Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen führt zu dem Ergebnis, dass eine offene Beantwortung dieser Fragen unterbleiben muss. Die Antworten werden Ihnen jedoch unter Wahrung der Vertraulichkeit gesondert – als Verschlussache - nur für den Dienstgebrauch eingestuft – übermittelt. Die Beantwortung mittels Verschlussache ist geboten, um den Grundrechten des Betroffenen Genüge zu tun und gleichzeitig der Pflicht zur Beantwortung Schriftlicher Anfragen nach Artikel 45 Absatz 1 VvB im Sinne der Herstellung praktischer Konkordanz nachzukommen (vgl. zu diesem Verfahren und seinen Voraussetzungen: Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 19. Juni 2020 – VerfGH 108/19).

5. Welche Erkenntnisse hat der Senat gegebenenfalls darüber, ob und in welchem Umfang P. nach Ausscheiden aus dem Bundespolizeidienst auch Dienstwaffen oder -munition privat aufbewahrte?

Zu 5.:

Erkenntnisse hierzu liegen dem Senat nicht vor.

6. Aus welchen Gründen wurde das Disziplinarverfahren gegen P. im Jahr 2017 wegen Verletzung der Pflicht zur Verfassungstreue, Leugnung des Holocausts, Kundgabe antisemitischer Äußerung und Verherrlichung führender Personen des NS-Regimes im Zusammenhang mit einem Facebookbeitrag zunächst eingestellt?

Zu 6.:

Erkenntnisse zu dem in der Bundeszuständigkeit liegenden Disziplinarverfahren liegen dem Senat nicht vor.

11. Welche anderen Strafen wurden ggf. gegen P. oder seine Unterstützer aufgrund mutmaßlicher Beleidigungen und Störungen während der Gerichtsverhandlung am 8. Dezember 2023 verhängt?

Zu 11.:

Erkenntnisse über derartige Maßnahmen liegen dem Senat nicht vor.

12. Welche Erkenntnisse hat der Senat wann und in welchem Rahmen P. seine Waffen eingesetzt hat oder einen Einsatz geplant hat?

Zu 12.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

13. Wie und durch welche konkreten Verfahren der Informationsübermittlung (z.B. von Bundeszentralregister, Zentralstaatsanwaltschaftliches Verfahrensregister, Verfassungsschutz etc.) an die Waffenbehörde außerhalb der turnusmäßigen waffenrechtlichen Prüfungen des LKA 514 wird sichergestellt, dass Personen im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis diese unmittelbar verlieren, sobald durch eine rechtskräftige Verurteilung, Mitgliedschaft in verbotenen Organisationen oder verfassungsfeindliche Bestrebungen etc. Gründe entstehen, die eine Zuverlässigkeit im waffenrechtlichen Sinn in Zweifel ziehen?

Zu 13.:

Um einen möglichst lückenlosen Erkenntnisgewinn der Waffenbehörden in strafrechtlichen Angelegenheiten zu gewährleisten, wird die Regelabfrage der Waffenbehörden (§ 5 Absatz 5 Satz 1 Waffengesetz (WaffG) durch Mitteilungsrechte und -pflichten der Gerichte und Staatsanwaltschaften – geregelt im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) und näher ausgestaltet in der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) – flankiert. Im Fall der Verfolgung verfassungsfeindlicher Bestrebungen greift die Nachberichtspflicht des Verfassungsschutzes, der in § 5 Absatz 5 Satz 3 WaffG geregelt ist.

15. Wie viele Personen, die Mitglieder folgender extrem rechter Organisationen sind, haben nach Erkenntnissen des Senats eine jeweils einen kleinen oder großen Waffenschein oder eine Waffenbesitzkarte:
- a. Junge Alternative (JA),
 - b. Alternative für Deutschland (AfD),
 - c. Institut für Staatspolitik (IfS),
 - d. Verein "Ein Prozent"?
- (Bitte jeweils aufschlüsseln.)

Zu 15.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Berlin, den 30. Dezember 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport